



Lothar Binding

Mitglied des Deutschen Bundestages

PRIVATE EQUITY FONDS: HEUSCHRECKEN ODER NICHT? –NICHT ALLE LEBEWESEN, DIE FRESSEN UND FLIEGEN KÖNNEN, SIND HEUSCHRECKEN!

Der seltene Fall: Deutscher Private- Equity- Fond

In diesem Fall sammelt der Fond Kapital, kauft und restrukturiert ein Unternehmen. Dies kann aus gesellschaftlicher Sicht gut sein, wenn Arbeitsplätze dadurch langfristig erhalten werden können, oder schlecht, wenn Arbeitsplätze vernichtet werden. Anschließend verkauft der Fond das Unternehmen oder Unternehmensteile und erzielt einen Veräußerungsgewinn. Dieser Gewinn ist nur solange steuerfrei, wie die Veräußerungserlöse innerhalb der unternehmerischen Sphäre verbleiben. Sie sind nämlich steuerlich insofern "verhaftet", als dass sie bei einem künftigen Übergang in die Privatsphäre nachversteuert werden. Wenn der Fond den Veräußerungsgewinn an seine deutschen Anteilseigner ausschüttet, muss die Dividende von den Anteilseignern gemäß Halbeinkünfteverfahren versteuert werden – langfristig gibt es also keine Steuerfreiheit.

Schüttet der Fond an einen ausländischen Anteilseigner aus, wird in Abhängigkeit von dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen eine Quellsteuer fällig - auch hier also keine Steuerfreiheit. Bei der Frage zur Steuerfreistellung der Beteiligungsverkäufe bzw. der "Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen" ist außerdem von Bedeutung, auf das Vorzeichen zu achten, denn mit der "Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen" geht auch die Möglichkeit, Verluste und Teilwertabschreibungen steuerlich geltend zu machen, verloren. Diese "Kleinigkeit" wird oft unterschlagen. Bezogen auf die Entwicklung der Aktienwerte in den vergangenen Jahren ist dies deshalb von besonderer Bedeutung für die Staatseinnahmen, weil sich die Börse schlecht entwickelt hatte und deshalb die Einnahmenseite der öffentlichen Haushalte gestärkt(!) wurde.

Der häufigere Fall: US Private- Equity- Fond.

Dieser Fond arbeitet wie der deutsche Fond, veräußert das Unternehmen und schüttet seine steuerfreien Veräußerungsgewinne aus. Der Fond muss seine Gewinne in den USA nach dortigen Regeln versteuern - und nach den Doppelbesteuerungsabkommen dann nicht erneut in Deutschland. Also selbst wenn es in Deutschland die Versteuerung der Veräußerungserlöse gäbe, wären die US-Fonds davon nicht betroffen. Ausschüttungen an deutsche Anteilseigner werden in Deutschland nach Halbeinkünfteverfahren besteuert. Der Hintergrund der gesamten Regelung: die "Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne" beruht auch auf der Erkenntnis, dass es früher kaum Steuereinnahmen in diesem Bereich gab, obwohl die Veräußerungsgewinne von Anteilen an Kapitalgesellschaften steuerlich belastet waren. Denn viele Anteilseigner hatten die Veräußerung aus steuerlichen Gründen vermieden, obwohl bestimmte Betriebsteile unter Ertragsgesichtspunkten nicht hätten gehalten werden dürfen. Im Einzelfall konnte dies also früher bedeuten, das Kapital in maroden oder veralteten Unternehmen gebunden blieb und so neue Investitionen und Innovationen unterblieben. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von Steuer motivierter Fehlallokation des Kapitals.